

# Öffentliche Bekanntmachung

Projekt 1970  
20.10.2021

## **Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Sportplatz“**

Der Gemeinderat Wurmlingen hat in öffentlicher Sitzung am 18.10.2021 den Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften „Sportplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) bzw. § 74 Landesbauordnung (LBO) i. V. mit § 4 GemO als Satzungen beschlossen.

Maßgebend sind die Planzeichnung sowie die Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften (Textteil) sowie die gemeinsame Begründung, jeweils in der Fassung vom 30.07.2021.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans / der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus nachstehendem Lageplan.

## **Den Lageplan finden Sie im Anhang**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Sportplatz“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, einschließlich der örtlichen Bauvorschriften im Rathaus der Gemeinde Wurmlingen, Obere Hauptstr. 4, 78573 Wurmlingen, Zimmer 5 während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

DIN-Vorschriften, auf die in Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften Bezug genommen wird, können bei der Verwaltungsstelle, bei der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereit liegt, eingesehen werden.

## Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

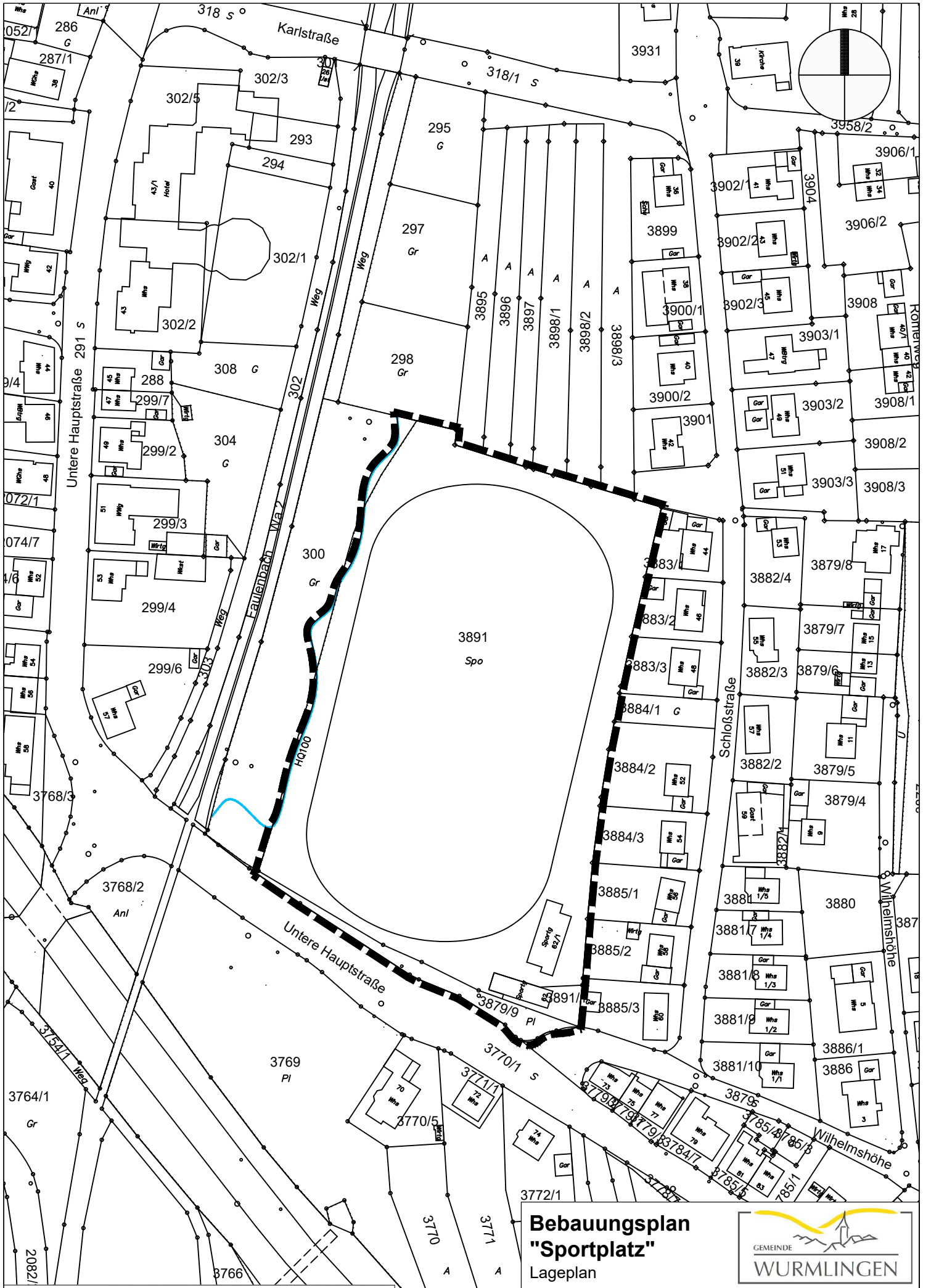
Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wurmlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschriften erlitten hat, innerhalb eines Jahres beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.g. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wurmlingen geltend gemacht worden ist.

Wurmlingen, den 25.10.2021



— — — — — Grenze Bebauungsplan (ca. 1.50 ha)

## Bebauungsplan "Sportplatz" Lageplan



Datum  
12.05.2021

Blattformat  
DIN A4

Projekt  
1970

Maßstab  
---

Bearb.  
La/ Va

**kommunalPLAN**  
STADTPLANUNG + DESIGN

Stadt- und Umweltplanung  
78532 Tutlingen Fuchsweg 3  
Tel. 07461/73650  
E-mail: info@kommunalplan.de  
www.kommunalplan.de